



PARTEIVERKEHRSZEITEN IM RATHAUS:					
Montag	8.00–12.00 Uhr	14.00–16.00 Uhr	Donnerstag	8.00–12.00 Uhr	14.00–17.30 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr	14.00–16.00 Uhr	Freitag	8.00–12.00 Uhr	nachm. geschlossen
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr	nachm. geschlossen			

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung			Bürgerbüro		
Montag	8.00–16.00 Uhr	Montag	8.00–16.00 Uhr		
Dienstag	8.00–12.00 Uhr	Dienstag	8.00–14.00 Uhr		
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr	Mittwoch	8.00–14.00 Uhr		
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr	Donnerstag	8.00–16.00 Uhr		
	14.00–16.00 Uhr		16.00–19.00 Uhr		
Freitag	8.00–12.00 Uhr	Freitag	nur nach Terminvereinbarung		
	und nach Terminvereinbarung		8.00–14.00 Uhr		
			und nach Terminvereinbarung		

Nr. 1 Donnerstag, 4. Januar 2024 69. Jahrgang

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Eigentum an dem zu fördernden Objekt.

3. Fördervoraussetzungen

- Die zu modernisierende Wohnung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr im Leerstand sein. Dies gilt auch für Gewerbeeinheiten oder sonstige Flächen im Gebäudebestand, die zu Mietwohnraum umgenutzt werden.
- 20% der voraussichtlichen Modernisierungskosten sind in Eigenkapital nachzuweisen.
- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Ein entsprechender Finanzierungsplan ist bei Antragstellung vorzulegen.
- Die Modernisierungskosten müssen mindestens 20.000,00 EUR je Wohneinheit betragen.
- Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG).

4. Umfang der Förderung

- Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Abdeckung eines entsprechenden Teils des Investitionsaufwandes.
- Das Darlehen wird zu 100 % ausbezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
- Das Darlehen beträgt 50% der Modernisierungskosten, maximal 500,00 EUR je m² Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WoFlV). Pro Objekt und antragstellender Person bzw. Personmehrheit werden jährlich nicht mehr als 50.000,00 EUR bewilligt.
- Das Darlehen ist zinslos. Das Darlehen wird mit 5 v. H. getilgt. Für die ersten 5 Kalenderjahre wird die Tilgung ausge-

setzt. Ab dem 6. Kalenderjahr nach Auszahlung des Darlehens ist das Darlehen jeweils halbjährlich zum 01.07. und 01.01. im Nachhinein zu tilgen.

5. Verfahren

- Für den Antrag sind die Formblätter der Stadt Kaufbeuren zu verwenden. Dem Antrag ist das Kaufangebot und eine Kostenaufstellung mit Kostenvoranschlägen für die Modernisierung beizufügen. Die Antragsunterlagen sind bei der Bauverwaltung der Stadt Kaufbeuren einzureichen.
- Das Darlehen ist durch die Eintragung einer Grundschuld an bereiteter Stelle und vollständig innerhalb von 80 % des Verkehrswerts abzusichern. Die Stadt kann einer Absicherung durch eine entsprechende Sicherungsvereinbarung mit einer Bank zustimmen. Der Verkehrswert ist auf Verlangen der Stadt durch geeignete Unterlagen (beispielsweise aktueller Kaufvertrag, Einschätzung einer Bank oder einer Immobilien vermittelnden Person, Gutachten) nachzuweisen.
- Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise (Vorlage aller Rechnungen) durch die Stadt. Bei einem Erwerb mit Modernisierung ist zusätzlich der Eigentumsnachweis (Grundbuchblattabschrift) vorzulegen.
- Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto.
- Die Vermietung nach erfolgter Modernisierung ist der Stadt unter Vorlage des Mietvertrags nachzuweisen.

6. Rückzahlungsgründe

- Wer ein Darlehen erhalten hat, kann dieses jederzeit vorzeitig zurückzahlen.
- Das Darlehen ist unmittelbar zurückzuzahlen, wenn sich der modernisierte

Wohnraum länger als 2 Jahre nach Auszahlung des Darlehens im Leerstand befindet.

- Die Stadt kann das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn
 - bei den geschuldeten Tilgungsleistungen ein Rückstand von mehr als 2 Monaten besteht,
 - das Pfandgrundstück oder die Wohnung ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise veräußert wird,
 - der Wohnraum einer anderen Nutzung zugeführt wird oder leer steht,
 - der Wohnraum innerhalb von 10 Jahren nicht mehr zur Vermietung genutzt wird.
- Wer ein Darlehen erhalten hat, hat Rückzahlungsgründe nach den Nrn. 6.2, 6.3 Buchst. b, c, d, innerhalb von 14 Tagen der Stadt Kaufbeuren anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 Abgabenordnung erhoben.

7. Allgemeine Vorschriften

- Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2024 für die Dauer von einem Jahr.

Kaufbeuren, den 21.11.2023
 Stadt Kaufbeuren
 Stefan Bosse
 Oberbürgermeister

Richtlinien der Stadt Kaufbeuren zur Förderung des Wohnungsbaus für Haushalte und Familien durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Modernisierung von selbstgenutztem Wohnungseigentum in der Altstadt von Kaufbeuren

1. Gegenstand der Förderung

- Das städtische Darlehen wird für die Modernisierung von selbst genutztem Wohnungseigentum neben einer eventuellen staatlichen Förderung im Altstadtbereich von Kaufbeuren gewährt. Dies gilt auch für Gewerbeeinheiten oder sonstige Flächen im Gebäudebestand, die zu Wohnraum umgenutzt werden. Die Grenze des Altstadtbereichs ist in dem beiliegenden Lageplan M 1:5000, der Bestandteil dieser Richtlinien ist, eingetragen.
- Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor der Bewilligung mit der Modernisierung begonnen wurde (z.B. Abschluss eines der Modernisierung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags).

2. Antragsberechtigung

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
 - Zu berücksichtigen sind die antragstellenden Personen, die Ehegatten, die in Lebenspartnerschaft lebenden Personen und die in Partnerschaft lebenden Personen einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft und Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG), die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen und den Hauptwohnsitz in Kaufbeuren haben bzw. nehmen werden. Ungeborene Kinder können bei Vorlage des Mutterpasses ebenfalls berücksichtigt werden.

3. Fördervoraussetzungen

- Das zu versteuernde Jahreseinkommen der antragstellenden Personen sowie der weiteren Haushaltsmitglieder im Jahr vor der Antragstellung darf nachfolgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen: 80.000,00 EUR für einen Einpersonenhaushalt.
 Für jede weitere zu berücksichtigende Person nach Nr. 2.2 erhöht sich die Einkommensgrenze um 10.000,00 EUR.

St. als zu erwartende Einkommen nachweislich geringer, wird das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt.

- 20% der voraussichtlichen Modernisierungskosten sind in Eigenkapital nachzuweisen.
- Die Förderung nach diesen Richtlinien ist nur möglich, wenn die Tragbarkeit der Belastung gegeben ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Mindestbetrag zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften der sozialen Wohnraumförderung gewährleistet ist.
- Die Modernisierungskosten müssen mindestens 20.000,00 EUR betragen.
- Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG).

4. Umfang der Förderung

- Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Abdeckung eines entsprechenden Teils des Investitionsaufwandes.
- Das Darlehen wird zu 100 % ausbezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
- Das Darlehen beträgt 50% der Modernisierungskosten, maximal 500,00 EUR je m² Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV).
- Das Darlehen ist zinslos. Das Darlehen wird mit 5 v. H. getilgt. Für die ersten 5 Kalenderjahre wird die Tilgung ausgesetzt. Ab dem 6. Kalenderjahr nach Auszahlung des Darlehens ist das Darlehen jeweils halbjährlich zum 01.07. und 01.01. im Nachhinein zu tilgen.

5. Verfahren

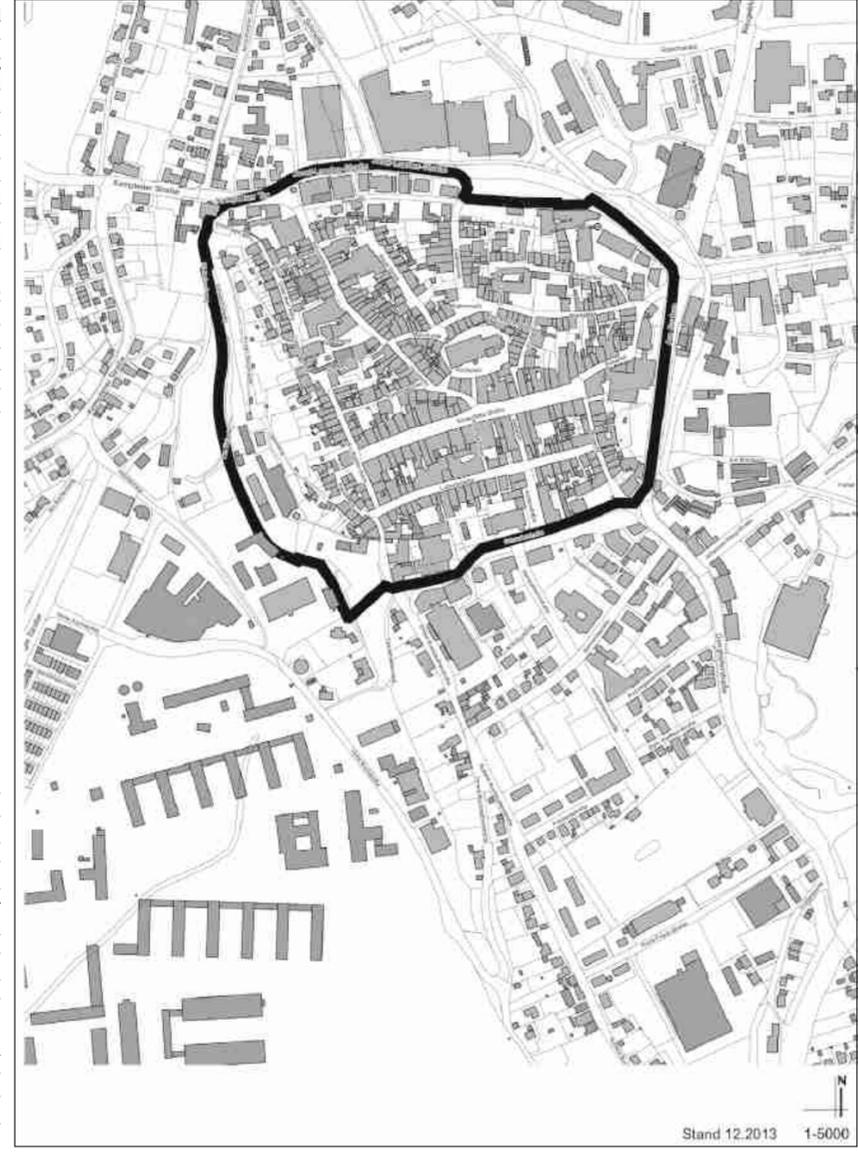
- Für den Antrag sind die Formblätter der Stadt Kaufbeuren zu verwenden. Dem Antrag sind das Kaufangebot, eine Kostenaufstellung mit Kostenvoranschlägen für die Modernisierung und eine Selbstauskunft beizufügen. Die Antragsunterlagen sind bei der Bauverwaltung der Stadt Kaufbeuren einzureichen.
- Das Darlehen ist durch die Eintragung einer Grundschuld an bereiteter Stelle und vollständig innerhalb von 80 % des Verkehrswerts abzusichern. Die Stadt kann einer Absicherung durch eine entsprechende Sicherungsvereinbarung mit einer Bank zustimmen. Der Verkehrswert ist auf Verlangen der Stadt durch geeignete Unterlagen (beispielsweise aktueller Kaufvertrag, Einschätzung einer Bank oder einer Immobilien vermittelnden Person, Gutachten) nachzuweisen.
- Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise (Vorlage aller Rechnungen) durch die Stadt. Bei einem Erwerb mit Modernisierung ist der Bezug des geförderten Objektes durch eine Meldebescheinigung nachzuweisen und der Eigentumsnachweis (Grundbuchblattabschrift) vorzulegen.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto.

6. Rückzahlungsgründe

- Wer ein Darlehen erhalten hat, kann dieses jederzeit vorzeitig zurückzahlen.
- Das Darlehen ist unmittelbar zurückzuzahlen, wenn das geförderte Objekt nicht innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung von denjenigen, die das Darlehen erhalten haben, mit den zu berücksichtigenden Personen bezogen wird.
- Die Stadt kann das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn
 - bei den geschuldeten Tilgungsleistungen ein Rückstand von mehr als 2 Monate besteht,
 - das Pfandgrundstück oder die Wohnung ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise veräußert wird,
 - der Wohnraum einer anderen Nutzung zugeführt wird oder leer steht,
 - der Wohnraum innerhalb von 10 Jahren nicht mehr zumindest von einer nach Nr. 2.2 bei der Förderung zu berücksichtigenden Person genutzt wird.
- Wer ein Darlehen erhalten hat, hat Rückzahlungsgründe nach den Nrn. 6.2, 6.3 Buchst. b, c, d, innerhalb von 14 Tagen der Stadt Kaufbeuren anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 Abgabenordnung erhoben.

Kaufbeuren, den 21.11.2023
 Stadt Kaufbeuren
 Stefan Bosse
 Oberbürgermeister



Stand 12.2013 1:5000

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 06.11.2023 wurde der Jahresabschluss 2022 des Kommunalunternehmens Eisstadion Kaufbeuren AöR nach § 27 Abs. 1 Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) festgestellt. Der Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von 1.264.022,46 Euro wurde durch die Stadt Kaufbeuren ausgeglichen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich hat den Jahresabschluss 2022 geprüft und am 31.08.2023 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Eisstadion Kaufbeuren – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Kaufbeuren, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Eisstadion Kaufbeuren – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Kaufbeuren, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 KUV i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen von 08.01.2024 bis einschließlich 16.01.2024 – während der Öffnungszeiten – im Rathaus Kaufbeuren, Altbau, Zimmer 103a Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, öffentlich aus. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten unter 08341-437 301.

Kaufbeuren, 04.01.2024

Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren
 Markus Pferner
 Vorstand

Richtlinien der Stadt Kaufbeuren zur Förderung der Modernisierung von leerstehendem Mietwohnraum in der Altstadt von Kaufbeuren durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens

1. Gegenstand der Förderung

- Das städtische Darlehen wird für die Modernisierung von leerstehendem Mietwohnraum oder sonstigen leerstehenden Flächen neben einer eventuellen staatlichen Förderung im Altstadtbereich von Kaufbeuren gewährt. Dies gilt auch für Gewerbeeinheiten, die zu Mietwohnraum umgenutzt werden. Die Grenze des Altstadtbereichs ist in dem beiliegenden Plan M 1:5000, der Bestandteil dieser Richtlinien ist, eingetragen.
- Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor der Bewilligung mit der Modernisierung begonnen wurde (z.B. Abschluss eines der Modernisierung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags).